

Einkaufsbedingungen



Firma

Kieback GmbH & Co. KG

Postanschrift

Kiebitzheide 2-4
D-49084 Osnabrück

Telefon

+49 (0) 5 41 95 70 60

Fax

+49 (0) 5 41 9 57 06 29

E-Mail

verkauf@ksg-mobility.com

Website

www.ksg-mobility.com

Inhaltsverzeichnis

I. Maßgebliche Bedingungen	1
II. Bestellung	1
III. Liefertermine	1
IV. Lieferung/Verpackung.....	2
V. Dokumentation	2
VI. Preise	3
VII. Rechnung/Zahlung	3
VIII. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung	3
IX. Produzentenhaftung	3
X. Schutzrechte.....	4
XI. Höhere Gewalt	4
XII. Verwahrung/Eigentum	4
XIII. Geschäftsgeheimnisse	4
XIV. Allgemeine Bestimmungen	5
XV. Anhänge	5
Anhang 1: Anerkennung der Einkaufsbedingungen	6
Anhang 2: Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)	7
Anhang 3: Geheimhaltungsvereinbarung.....	7
Anhang 4: Logistikleitfaden	7
Anhang 5: Nachhaltigkeitsrichtlinie	7

I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen gelten - soweit sie nicht in dieser genannten Bestellung festgelegt sind- nicht. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

2. Bestellungsannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der mündlich / schriftlichen Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

2. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

3. Sofern im Liefervertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Werk“ des Bestellers. Jeder Sendung sind die Versandpapiere, wie Lieferschein, Packzettel etc. unter Angabe der vom Besteller vorgegebenen Angaben wie Lieferantenummer, Artikelnummer etc. beizufügen. Der Besteller hält sich bei Überlieferung vor, die die Bestellmenge überschreitende Liefermenge auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

V. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen.

Zudem ist der Lieferant verpflichtet, wenn von Ihm gefordert, dass Materialzertifikat dem Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG per E-Mail zuzusenden.

2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
3. Der Lieferant hat für seine Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstands bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die vom Besteller freigegebene Erstmusterprüfung, die Voraussetzung für die Lieferung des Lieferanten ist, ist die VDA-Richtlinie Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ (Lieferantenauswahl, Qualitätssicherungsvereinbarung, Produktionsprozess- und Produktionsfreigabe sowie Qualitätssicherung in der Serie) in der jeweils neuesten Fassung maßgebend und einzuhalten. Der Besteller behält sich vor, mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung gesondert abzuschließen.

VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:

- bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto
- bis zu 30 Tagen netto.

2. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

VIII. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
3. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf der gesetzlichen Frist nach Lieferung und Abnahme.
4. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Mängel der Lieferung sind unverzüglich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Diese Anzeige hat schriftlich zu erfolgen.

IX. Produzentenhaftung

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

X. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlichen entgegenzuwirken.

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die zur Verfügung gestellt oder voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung unsererseits für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XI. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Dieses gilt auch für Ereignisse zu einem Zeitpunkt, in dem sich der Besteller bereits im Verzuge mit der Annahme der Lieferung befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XII. Verwahrung/Eigentum

1. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XIII. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dieses gilt auch für Rechtsbeziehungen, wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.
3. Erfüllungsort ist Osnabrück. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
4. Gerichtsstand ist (auch für Wechsel- oder Scheckklage) Osnabrück.
5. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so dass der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Anhänge

- Anhang 1: **Anerkennung der Einkaufsbedingungen**
- Anhang 2: **Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**
- Anhang 3: **Geheimhaltungsvereinbarung**
- Anhang 4: **Logistikleitfaden**
- Anhang 5: **Nachhaltigkeitsrichtlinie**

Anhang 1: Anerkennung der Einkaufsbedingungen

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Einkaufsbedingungen von Kieback GmbH & Co. KG zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Ort / Datum

Lieferant / Firmenstempel

Unterschrift

Bitte diese Seite ausgefüllt per Mail zurück an: n.vossel@ksg-mobility.com

Oder eine Kopie dieser Seite ausgefüllt zurück an:

Kieback GmbH & Co. KG
Abt.: Einkauf
Kiebitzheide 2-4
D-49084 Osnabrück

Anhang 2: Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte die „Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 3: Geheimhaltungsvereinbarung

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte die „Geheimhaltungsvereinbarung“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 4: Logistikleitfaden

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte der „Logistikleitfaden“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Anhang 5: Nachhaltigkeitsrichtlinie

Siehe mitgeltende Unterlagen. Sollte der „Nachhaltigkeitsrichtlinie“ nicht vorhanden sein, ist der Einkauf der Firma Kieback GmbH & Co. KG zu kontaktieren (Tel.: +49 (0) 541 95 70 6 26).

Rev.	Änderung	Geändert von	Geprüft von	Freigegeben von	Datum
01	Erstellung	Herr Ozolnieks	Herr Hane	Herr Hane	14.08.2018
02	Logo geändert	Herr Ozolnieks	Herr Hane	Herr Hane	08.04.2019
03	Anhang bearbeitet	Herr Ozolnieks	Herr Hane	Herr Hane	16.05.2019
04	Website geändert	Herr Ozolnieks	Herr Hane	Herr Hane	14.06.2019